OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702191/2/MB/NF

Datum:
Linz, 23. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S C, vertreten durch Mag. M K, Rechtsanwalt, X, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. November 2022, GZ: BHVB/922170060929/22, betreffend Abweisung eines Antrages auf Akteneinsicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 15.11.2022, GZ: BHVB/922170060929/22 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge: bP) auf Akteneinsicht in den Verwaltungsstrafakt des Herrn S C betreffend Verstoßes gg eine einstweilige Verfügung des BG Vöcklabruck, GZ: 63C 14/22k-5, abgelehnt. Begründend führt die belangte Behörde (in der Folge: bB) im Wesentlichen aus, dass der Anzeiger keine Partei des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 8 AVG iVm § 24 VStG sei.

2. Mit rechtzeitiger Beschwerde vom 18.11.2022 wendet sich die bP gg diesen Bescheid und führt im Wesentlichen aus, dass die bP ein rechtliches Interesse an dem ggst Verfahren geltend machen könne. Ein Verstoß gg ein Betretungsverbot oder eine entsprechende einstweilige Verfügung setze voraus, dass eine Person durch das Verhalten des Gefährders beeinträchtigt wird. Ohne eine derartige Situation wäre das eingeleitete Verfahren denkunmöglich. Die bP sei aus diesem Grund nicht unbeteiligte Dritte, sondern sei ihre rechtliche Stellung durch das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens tangiert, da insbesondere ihre zivilrechtliche Stellung berührt werde (Unterlassungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Anspruch auf Ehescheidung). Auch sei es der bP verunmöglicht, eine schwere Eheverfehlung durch den Verstoß gg das Betretungsverbot im Ehescheidungsverfahren unter Beweis zu stellen.

3. Mit Schreiben vom 21.11.2022 legte die bB das Verfahren, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem erkennenden Landesverwaltungsgericht vor. Im Vorlageschreiben führt die bB aus, dass das grundgelegte Verwaltungsstrafverfahren mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 4.7.2022 abgeschlossen wurde.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen der bP. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus der Aktenlage feststellbar ist: Im grundgelegten Verwaltungsstrafverfahren wird dem Delinquenten zur Last gelegt, dass er gg eine einstweilige Verfügung des BG Vöcklabruck zum Schutze der bB verstoßen habe (Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden; BGBl I 152/2013 idF BGBl I 202/2021). Diese Übertretung wurde gegenüber den Delinquenten mit Strafverfügung geltend gemacht und erwuchs diese in Rechtskraft. Die bP beantragte bei der bB Akteneinsicht in diesen Strafverfahrensakt.

III.

1. Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG der Beschuldigte (§ 32 Abs 1), der Privatankläger (§ 56 Abs 2) und der Privatbeteiligte (§ 57 Abs 1). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (VwGH 27. 5. 2009, 2009/04/0104. Schließlich folgt aus § 9 Abs 7 VStG die Parteistellung der haftenden juristischen Person oder des Unternehmers im Strafverfahren gegen ihre Organe. Wer Privatbeteiligter ist ergibt sich gemäß § 57 Abs. 1 1. Satz VStG wiederum aus den Materiengesetzen (s grundlegend *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 24 (Stand 1.5.2017, rdb.at) mwN).

2. § 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden; BGBl I 152/2013 idF BGBl I 202/2021, normiert, dass wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

§§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes regeln die Vollziehung und das Inkrafttreten. Eine Privatbeteiligtenstellung der bP im Strafverfahren oder weitergehende Parteistellungen anderer Personen o.ä (z.B. Formalparteien) werden nicht normiert.

3. Sohin ergibt sich klar aus der Zusammenschau der anzuwendenden Normen, dass die bP gemäß §§ 24 VStG iVm 17 AVG iVm 8 AVG kein Recht auf Akteneinsicht in das grundgelegte Strafverfahren hat.

4. Zudem ist zu erkennen, dass das Verwaltungsstrafverfahren die Zuwiderhandlung gegen die getroffene Anordnung zum Gegenstand hat. Es ist gerade nicht relevant, wer Geschützter von dieser Anordnung ist, da Prüfgegenstand und Prüfmaßstab die Anordnung selbst ist – welche natürlich in den Rechtswirkungen den Schutz der Gefährdeten bewirkt. Sohin geht das Argument der bB an diesem Punkt fehl. Gleiches gilt für den Kausalzusammenhang mit dem Ausspruch der Anordnung. Im Hinblick auf die Beweisbarkeit des Verstoßes gg die Anordnung ist zu erkennen, dass das Strafverfahren rechtskräftig mit Strafverfügung abgeschlossen wurde.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gegeben war, da sich das Interpretationsergebnis klar aus dem Wortlaut der zusammenzulesenden Bestimmungen ergibt (siehe dazu u.a. VwGH 27.2.2018, Ra 2018/05/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter